

IV.

**Änderung  
von Vorschriften der Zivilprozeßordnung**

§25

Die Bestimmungen der §§ 612 und 627 der Zivilprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

1. §612

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig. Das gilt auch für die mit der Klage verbundenen Ansprüche.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Staatlichen Notariats bzw. des Rates des Kreises, von dem die Vormundschaft geführt wird.

2. § 627

(1) Das Gericht kann in Ehesachen in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreites einstweilige Anordnungen erlassen über

1. den Unterhalt eines Ehegatten (einschließlich Prozeßkostenvorschuß),
2. die Ausübung der elterlichen Sorge für die Kinder,
8. den Unterhalt der Kinder,
4. sonstige für die Dauer des Verfahrens *za* regelnde Angelegenheiten.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht ist. Die Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung sind glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge für die Kinder soll das Gericht den Rat des Kreises anhören.

(3) Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der in dringenden Fällen auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.